

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ahlsdorf**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 11.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Helbra werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

- (1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.
- (4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 4 Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten**

- (1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.
- (2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Grabart</b>	<b>Nutzungsgebühr für die festgesetzte Ruhezeit (in €)</b>
Reihengrab (Erde)	693,00
Reihengrab (Erde) Kinder bis 5 Jahre	248,00
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	160,00
Einzelerdwahlgrab	739,00
Doppelerdwahlgrab	1.732,00
Dreiererdwahlgrab	2.263,00
Einzelreihenrasenerdgrab	1.745,00
Reihengrab (Urne)	239,00
Einzelurnenwahlgrab	266,00
Doppelurnenwahlgrab	443,00
Einzelurnengrab Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung	847,00
Doppelurnengrab Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung	978,00
Urnengemeinschaftsfeld	421,00

- (3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweils anteilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

### § 5 Sonstige Leistungen

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Betrag in €</b>
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab, Doppelerdwahlgrab (oder Einzelreihenrasenerdgrab)	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier zuzüglich Heizungspauschale (im Zeitraum Oktober bis einschl. April)	120,00 60,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr	10,00
Beisetzung einer Urne auf den Gemeinschaftsanlagen durch den Wirtschaftshof oder Beauftragte der Gemeinde	100,00

### § 6 Entgelte für besondere Leistungen

Für Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach tatsächlich entstandenem Aufwand erhoben.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Nettobeträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (ab 01.01.2023), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ahlsdorf, den 26.07.2022

Patz  
Bürgermeister

